

Satzung des Fördervereins für Gesundheitsfach - und soziale Berufe

Version 12.11.2024

§ 1

Name und Zweck des Vereins:

Der Verein führt den Namen "Förderverein für Gesundheitsfach- und soziale Berufe" und hat seinen Sitz in Jena. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Jena unter VR 935 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist es, die Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales in Jena in ihren Aufgaben zu beraten, zu unterstützen und zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein sucht seinen Zweck insbesondere zu erreichen:

- durch die beratende Funktion die Ausbildung auf einem Niveau anzusiedeln, dass die Schüler/innen den höheren Anforderungen noch besser gerecht werden können.
- durch die Sammlung und Bewilligung von Mitteln zum Zweck der Bildung und Erziehung, sowie für die kulturelle Ausgestaltung von Veranstaltungen.
- durch die Förderung von Schüler/innen in Vorbereitung auf ihre spätere Berufstätigkeit.

Die erforderlichen Geldmittel werden durch jährliche Beiträge der Mitglieder, Spenden der Mitglieder und einmalige Zuwendungen erreicht.

Die Bereitstellung von Mitteln des Vereins soll immer dann erfolgen, wenn andere Mittel für die beantragten Zwecke nicht zur Verfügung stehen und auch nicht erreichbar sind.

§ 4

Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Die Mitglieder setzen die Höhe ihres Jahresbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes fest.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod des Mitgliedes
- durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres, der Austritt muss mindestens 3 Monate zuvor schriftlich dem Vorstand angezeigt werden
- durch Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, ausschließen. Ein Ausschluss ist weiter möglich, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schuldhaft verletzt hat.

§ 7

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Funktion eines Schriftführers.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bestimmt der Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer.

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Der Vorstand kann durch die Bestellung von Beauftragten für die Durchführung von Veranstaltungen, Förderungsmaßnahmen oder für die Herausgabe von Schriften des Vereins sorgen.

Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte.

Jeweils zwei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein vor Gericht, sonstigen Behörden und bei allen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Beschlüsse der Sitzung führt der Schriftführer Protokoll.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichts über das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn er es für erforderlich hält oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung beantragt wird.

Einladungen zur Mitgliederversammlung und sonstige vereinsinterne Mitteilungen erfolgt per E-Mail [mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung] an die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine gültige E-Mail-Adresse zu hinterlegen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Anträge sind eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Fördervereins geleitet. Der Schriftführer führt Protokoll. Allen Mitgliedern wird Einsicht gewährt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Stimmabgabe zur Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich. Bei Verhinderung kann ein Mitglied mittels Vollmacht ein anderes Mitglied mit der Stimmabgabe beauftragen. Der Vorstand ist gewählt, wenn mehr als 50% der anwesenden Mitglieder abgestimmt haben.

§ 10

Vermögensverwaltung:

Das finanzielle Vermögen des Vereins wird durch ein Konto bei einer in Jena vertretenen Bank oder Sparkasse geführt.

Der Vorstand beschließt über den Einsatz der Mittel. Beträge über 750,- Euro sind gegenüber der Mitgliederversammlung gesondert rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand bestellt jeweils vor einer Wahl des Vorstandes zwei Mitglieder zur Prüfung der Rechnung- und Kassenführung der Wahlperiode.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins:

Eine Satzungsänderung bedarf der Einwilligung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung und der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der beruflichen Bildung in den Gesundheitsfach- und sozialen Berufen zu verwenden hat.

Die Änderungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 12. November 2024 beraten und beschlossen.

Jena, den 12.11.2024



Vorstandsvorsitzende



stellvertretende Vorsitzende